

Einfache Anfrage Fässler-St.Gallen vom 2. April 2009

Akademische Freiheit an der HSG: nur für traditionelle Lehren?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. April 2009

Fredy Fässler-St.Gallen weist in seiner Einfachen Anfrage vom 2. April 2009 auf die Vorgänge nach dem Auftritt von Dr. Ulrich Thielemann, Lehrbeauftragter und Vizedirektor des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St.Gallen (HSG), vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hin. Er kritisiert, dass sich das Rektorat der HSG nicht vorbehaltlos hinter Dr. Ulrich Thielemann gestellt und damit das hohe Gut der akademischen Freiheit wenigstens ansatzweise preisgegeben habe. Er erkundigt sich nach den Gründen. Weiter will er wissen, was die Regierung zu tun gedenke, damit die akademische Freiheit in Zukunft von der HSG uneingeschränkt verteidigt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung hält fest, dass Dr. Ulrich Thielemann nicht entlassen wurde, sondern sich das Rektorat – wie nachfolgend in Ziff. 2 näher beschrieben – von den Aussagen von Dr. Ulrich Thielemann distanziert hat.
2. Aufgabe einer Universität ist es, ihre Autonomie und die wissenschaftliche Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers sicherzustellen. Das bedeutet aber nicht, dass die Universität oder ihre Leitung sich vorbehaltlos hinter jeden Inhalt oder Kontext eines öffentlichen Auftritts eines ihrer Wissenschaftler stellen muss. Im Interesse der Gesamtheit der Wissenschaftler der Universität und mit dem Ziel, dass auch zukünftig jeder Wissenschaftler selbst über seine öffentlichen Auftritte entscheiden kann, liegt es im Ermessen der Universitätsleitung, im Einzelfall – gab bisher kaum einen vergleichbaren Fall – klarzustellen, dass die öffentlich vertretenen Aussagen nicht die Haltung der Universität wiedergeben.

Das Rektorat der Universität hat sich von Beginn an von den Aussagen von Dr. Ulrich Thielemann distanziert. Weiter hatte das Rektorat sich bis zur Kenntnis des gesamten Sachverhalts auf keinerlei Massnahmen festgelegt, noch solche ausgeschlossen. Dies wurde in der Presse zum Teil als ein «Fallenlassen» von Dr. Ulrich Thielemann dargestellt.

Nach eingehender Analyse des Sachverhaltes haben das Rektorat und der Präsident des Universitätsrats am 8. April 2009 in einer gemeinsamen Stellungnahme erklärt, dass Dr. Ulrich Thielemann aufgrund des Wortprotokolls und der vorliegenden Fakten keine schwerwiegenden Verfehlungen vorzuwerfen seien und seine inhaltlichen Aussagen nicht Anlass für arbeitsrechtliche oder disziplinarische Massnahmen sein könnten. Gleichzeitig stellte das Rektorat unmissverständlich klar, dass die von Dr. Ulrich Thielemann anlässlich des Auftritts in einem Ausschuss des Deutschen Bundestag gemachten Aussagen nicht die Haltung der Universität St.Gallen wiedergeben. Dr. Ulrich Thielemann habe bei seinem Auftritt auch das richtige Augenmass und die Berücksichtigung der Folgewirkung seiner Aussagen in der emotional angespannten Situation zwischen der Schweiz und Deutschland in erheblichem Masse vermissen lassen, was angesichts des anstehenden Bundestagswahlkampfes denkbar unpassend gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe er Äusserungen gemacht, die in einigen schweizerischen Medien verkürzt wiedergegeben worden seien. Das Rektorat hat sein Bedauern ausgedrückt, falls sich Schweizerinnen und Schweizer davon persönlich verunglimpft fühlen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Freiheit von wissenschaftlicher Lehre und Forschung zu wahren ist. Dieses Grundrecht wurde im vorliegenden Fall berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aber auch aufgezeigt, dass der einzelne Angehörige der Universität Verantwortung trägt, das Augenmass für die Zeit, die Umstände und den Zusammenhang eines öffentlichen Auftritts zu wahren.

3. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist das höchste Gut einer Universität. Davon zu unterscheiden ist das Recht auf freie Meinungsäusserung, welches aber mit der Freiheit von Forschung und Lehre in enger Verbindung steht. Das Recht auf freie Meinungsäusserung steht Wissenschaftlern der Universität St.Gallen nicht nur als Bürger zu, sondern es besitzt angesichts der in jedem Fall zu gewährleistenden Freiheit von Forschung und Lehre einen noch höheren Stellenwert als in anderen Bereichen der Gesellschaft. Dies insbesondere deshalb, weil zwischen wissenschaftlichen Positionen und persönlicher Meinungsäusserung in öffentlichen Auftritten nicht immer klar unterschieden werden kann und es im grundsätzlichen Interesse der Universität St.Gallen ist, dass ihre Wissenschaftler am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen. Zum Wesen einer Universität gehört, dass in ihr und aus ihr heraus vielfältige und auch unangenehme Positionen kontrovers vertreten werden. Dass dies geschieht, gehört zu den Aufgaben der Wissenschaft. Diese Freiheit kann nur vom Einzelnen wahrgenommen und nur von der Universität als Institution geschützt werden. Dieser Schutz ist umso bedeutungsvoller, je grösser der Druck von aussen ist.

Im Interesse der Freiheit der Wissenschaft und der daraus fließenden besonderen Freiheit zur Meinungsäusserung entscheiden Wissenschaftler der Universität St.Gallen selbst, wo, wann und mit welchen Aussagen sie an die Öffentlichkeit treten. Nur so bleibt die Pluralität der Universität gewahrt. Wo aber die Institution dem Einzelnen ein Maximum an Freiheit in der Vertretung der eigenen Position in der Öffentlichkeit einräumt, ist es ebenso Aufgabe des Einzelnen, das Augenmass für die Zeit, die Umstände und den Zusammenhang eines öffentlichen Auftritts zu wahren. Wo der Einzelne autonom darüber entscheidet, trägt der Einzelne auch die Verantwortung dafür. Er kann mit seinen Aussagen jedoch die Institution, der er angehört, in keiner Weise verpflichten.

Die Universität St.Gallen hat anlässlich der laufenden Diskussionen unmissverständlich erklärt, dass sie die akademische Freiheit des betroffenen Wissenschaftlers im Allgemeinen und im vorliegenden Fall, unabhängig vom Inhalt und der wissenschaftlichen Qualität der gemachten Aussagen, verteidigt. Die Regierung stellt fest, dass mit diesen Aussagen die in Art. 3 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) zugesicherte Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Universität St.Gallen uneingeschränkt gewährleistet ist.